

# Merkblatt

## Ausnahmen von der bodennahen Ausbringungstechnik ab 01. Februar 2025

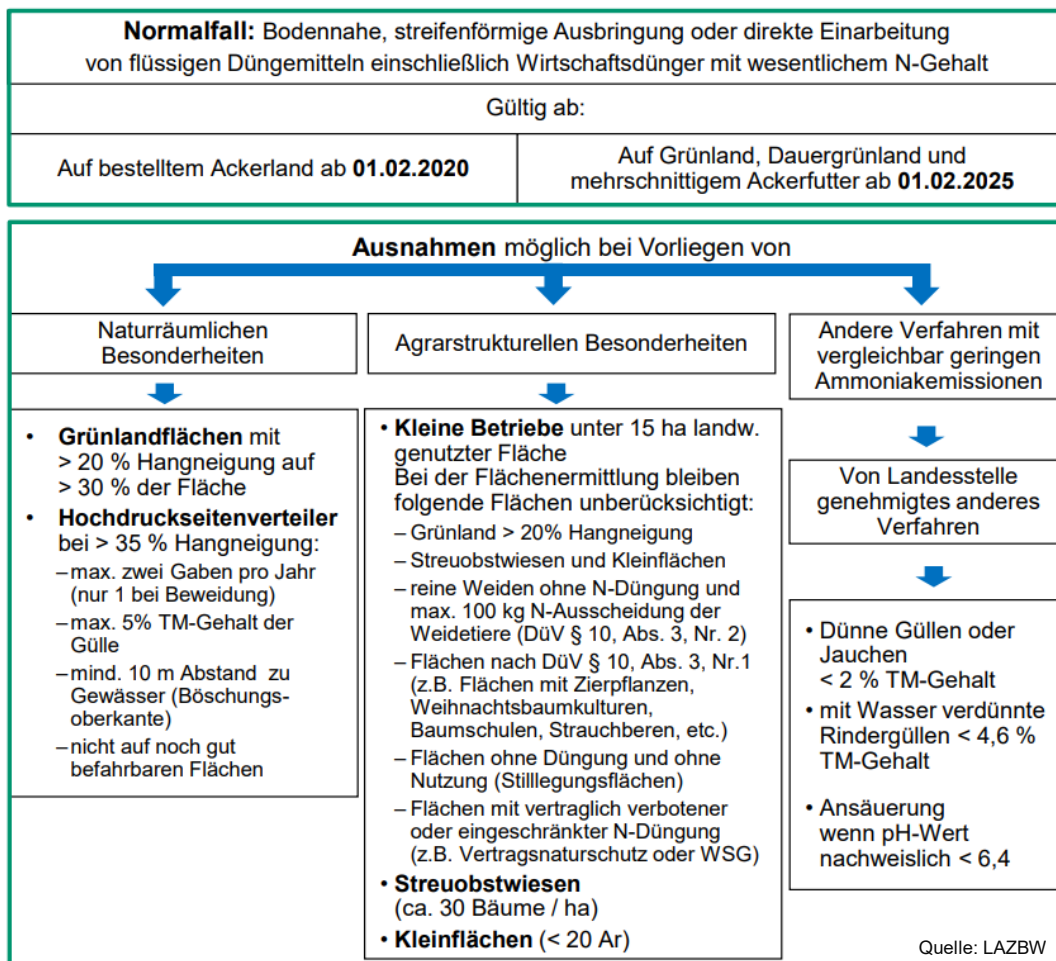
Stand: 24.01.2025

Ab dem 1. Februar 2025 gilt nach § 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Düngerverordnung (DüV), dass flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auch auf Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden dürfen. Für bestelltes Ackerland gelten diese Vorgaben bereits seit 01. Februar 2020.

Nach § 6 Abs. 3 Sätze 3 und 4 DüV können Ausnahmen von diesen Vorgaben zugelassen werden. Der Rems-Murr-Kreis setzt einen Teil dieser Ausnahmemöglichkeiten per Allgemeinverfügung um. Die Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Rems-Murr-Kreises ([www.rems-murr-kreis.de](http://www.rems-murr-kreis.de)) unter dem Stichwort „Bekanntmachungen“ bzw. unter folgendem Link abgerufen werden: [Bekanntmachungen: Rems-Murr-Kreis](#)

### Ausnahmen von der bodennahen Ausbringungstechnik

Genehmigungen nach DüV § 6 Abs. 3, Sätze 3 und 4



**Ausnahmen für Flächen/Betriebe von der bodennahen Ausbringungstechnik per Allgemeinverfügung sind im Rems-Murr-Kreis ab dem 01. Februar 2025 wie folgt geregelt:**

**Bitte beachten Sie:**

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen werden und gilt vorbehaltlich 2 Jahre bis zum 31. Januar 2027.

1. Naturräumliche Besonderheiten
2. Agrarstrukturelle Besonderheiten
3. Andere Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen
4. Ausnahmen, die nicht über die Allgemeinverfügung abgedeckt sind

**Zu 1.: Naturräumliche Besonderheiten**

**Grünlandflächen mit einer Hangneigung > 20% auf mehr als 30% der Fläche sind unabhängig von der Betriebsgröße von der bodennahen Aufbringung befreit.**

Betroffene Flächen sind in FIONA im GIS im Bereich „Menü öffnen“ → Stichwort „Karten“ → „Gebietskulissen“ → „Kulisse stark geneigte Grünlandflächen nach § 6 Abs. 3 DüV“ abrufbar.

**Bitte beachten Sie:** Die Kartierung ist flurstücksbezogen und nicht schlagbezogen.

**Zu 2.: Agrarstrukturelle Besonderheiten**

Ausgenommen von der bodennahen Aufbringung, unabhängig von der Betriebsgröße, sind folgende Flächen:

- **Streuobstwiesen** (ab ca. 30 Bäume/ha)
- **Kleinflächen < 20 Ar** (Der Nachweis kann z.B. über das Flurstückverzeichnis des Gemeinsamen Antrags erfolgen. Kleinflächen, die zu einer Bewirtschaftungseinheit zusammengesfasst werden können, sind nicht anrechenbar.)

**Kleine Betriebe mit einer Betriebsgröße unter 15ha landwirtschaftlich genutzter Fläche, die keine flüssigen Wirtschaftsdünger einschließlich Gärreste mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff oder Ammoniumstickstoff aufnehmen, sind gesamtbetrieblich von der bodennahen Aufbringung befreit.**

Bei der Ermittlung der Betriebsgröße können die im Entscheidungsbaum genannten Flächen abgezogen werden (siehe auch Seite 1).

Die jährlich durchzuführende Dokumentation der 15ha-Grenze erfolgt mit Hilfe des in Düngung-BW ([www.duengung-bw.de](http://www.duengung-bw.de)) unter dem Reiter „Informationen“ → „Sonderbereich bodennahe Gülleausbringung“ hinterlegten Nachweisblatt „Ausnahme nach § 6 Absatz 3 Satz 4 Düngeverordnung (DüV)“. Hier sind auch noch weitere Erklärungen zu den abzugsfähigen Flächen hinterlegt.

- **Kleine Betriebe** unter 15 ha landw. genutzter Fläche  
Bei der Flächenermittlung bleiben folgende Flächen unberücksichtigt:
  - Grünland > 20% Hangneigung
  - Streuobstwiesen und Kleinflächen
  - reine Weiden ohne N-Düngung und max. 100 kg N-Ausscheidung der Weidetiere (DüV § 10, Abs. 3, Nr. 2)
  - Flächen nach DüV § 10, Abs. 3, Nr. 1 (z.B. Flächen mit Zierpflanzen, Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen, Strauchberren, etc.)
  - Flächen ohne Düngung und ohne Nutzung (Stilllegungsflächen)
  - Flächen mit vertraglich verbotener oder eingeschränkter N-Düngung (z.B. Vertragsnaturschutz oder WSG)

### Zu 3.: **Andere Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen**

Nach § 6 Absatz 3 Satz 3 DüV gelten als andere Verfahren mit vergleichbaren Ammoniakemissionen die Aufbringung von:

- **dünnen Gülle oder Jauchen** < 2% TM-Gehalt sowie
- **mit Wasser verdünnten Rindergüllen** mit < 4,6% TM-Gehalt.

#### **Bitte beachten Sie bei der Inanspruchnahme der < 4,6% TM-Ausnahme:**

Diese Ausnahme gilt ausschließlich für mit Wasser verdünnte Rindergülle. Separierte Gülle, Schweinegülle, Biogasgärrest (auch separiert), Mischgülle, ... müssen weiterhin bodennah aufgebracht oder auf unter 2% TM verdünnt werden.

Berechnungsbeispiel: Bei einem Ausgangstrockenmassegehalt von 7,5% werden je m<sup>3</sup> Rindergülle ca. 630 Liter Wasserzugabe benötigt, um auf 4,6% TM zu gelangen.

#### **Nachweis Einhaltung der TM-Gehalte:**

- Der Nachweis der Einhaltung der TM-Gehalte ist jederzeit zu erbringen. Zudem müssen die Gehalte < 2% TM bei dünnen Gülle/Jauchen bzw. bei verdünnten Rindergüllen < 4,6% TM jährlich durch **2 Laborproben** nachgewiesen werden, d.h. ein Untersuchungsergebnis muss bereits zur ersten Aufbringung im Frühjahr vorliegen. Die zweite Untersuchung muss im (Früh-) Sommer/Herbst erfolgen, da Änderungen in der Fütterung oder jahreszeitlich- und witterungsbedingte Einflüsse den TM-Gehalt verändern können.
- Bei Rindergüllen < 4,6% TM muss auch die **Herkunft des zur Verdünnung verwendeten Wassers** (z.B. Brunnen-, Wasch-, Dachflächen oder Melkstandwasser, ...) dokumentiert und plausibel belegt werden können. Die Dokumentation der ausgebrachten Güllmengen muss vollständig und nachvollziehbar sein (Aufzeichnung nach DüV).
- Jauchen von reinen Festmistbetrieben müssen nicht beprobt werden. Eine Untersuchung kann aber aufgrund von anderen Vorschriften nach DüV/SchALVO erforderlich sein (z.B. Nitratgebiet, Eutrophiertes Gebiete, ...).

→ Eine Laborliste für die Untersuchung von Wirtschaftsdüngern und die Anleitung zur Probenahme können beim Landwirtschaftsamt Backnang angefordert werden. Die Laborliste ist auch unter folgendem Link abrufbar: [Zugelassene Labore - Infodienst - LTZ Augustenberg](#).

### Zu 4.: **Ausnahmen, die nicht über die Allgemeinverfügung abgedeckt sind**

Folgende mögliche Ausnahmen sind nicht über die Allgemeinverfügung abgedeckt und benötigen einen Einzelantrag:

- **Ansäuern der Gülle auf pH 6,4 oder niedriger**

Bei diesem Verfahren muss der pH-Wert während der Aufbringung nachgewiesen werden. Zudem ist die verbrauchte Säuremenge zu dokumentieren. Das Verfahren bedarf nach Vorlage der entsprechenden Nachweise und einer fachlichen Beurteilung der Genehmigung durch das LAZBW Aulendorf.

- **Einsatz des Hochdruckseitenverteilers bei einer Hangneigung > 35%**

Bei diesem Verfahren muss ein Antrag auf einzelbetriebliche Ausnahmegenehmigung beim Landwirtschaftsamt gestellt werden. Zusätzliche Auflagen sind dann einzuhalten.

- **Sonstige naturräumliche oder agrarstrukturelle Besonderheiten auch für Betriebe > 15ha, die die Allgemeinverfügung nicht erfasst**

Unabhängig von der Betriebsgröße kann auf Einzelantrag beim Landwirtschaftsamt auch eine Ausnahmegenehmigung für einzelne Betriebsteile oder Einzelflächen genehmigt werden, sofern der Einsatz der bodennahen Ausbringungstechnik unmöglich oder aus Sicherheitsaspekten unzumutbar ist.

Denkbar sind dabei z.B. Bedingungen, die die Wirtschaftsdüngerlagerstätte betreffen (z.B. Zufahrt oder Belastbarkeit der Güllegrube, u.a.) oder Bedingungen bei Einzelflächen (Zuwegung, Besonderheiten auf der Fläche, Kippgefahr aufgrund des Flächenzugschnitts oder einer besonderen Schiefelage).

**Bitte beachten Sie abschließend:**

Zukunftsfähige Betriebe sollten sich nicht auf die Aufbringung von Rindergüllen < 4,6% TM festlegen, da dies langfristig zu einem stark erhöhten Kosten-, Arbeits- und Zeitaufwand führt. Zudem sind die jederzeit mögliche Verschärfung der Vorgaben sowie die Gültigkeit der Allgemeinverfügung für 2 Jahre bis zum 31. Januar 2027 zu bedenken. Die Zukunft der Gülleaufbringung liegt in der bodennahen Ausbringungstechnik.

**Weitere Informationen zur bodennahen Gülleaufbringung finden Sie unter:**

- Düngung BW ([www.duengung-bw.de](http://www.duengung-bw.de)): Stichwort „Informationen“ → „Sonderbereich bodennahe Gülleaufbringung“
- LTZ Augustenberg ([www.landwirtschaft-bw.de](http://www.landwirtschaft-bw.de)): Merkblätter für die umweltgerechte Landbewirtschaftung sind unter folgendem Link abrufbar [Merkblätter für die Umweltgerechte Landbewirtschaftung - Infodienst - LTZ Augustenberg](#)
  - Nr. 35: Düngeverordnung
  - Nr. 27: Güllendüngung im Grünland
  - Nr. 13: Düngung von Wiesen und Weiden

Bei Fragen zur Düngeverordnung, zur bodennahen Gülleaufbringung und zu den Ausnahmeregelungen wenden Sie sich bitte an:

**Michael Bäuerle**

Tel. 07151/501 4234

E-Mail: [m.baeuerle@rems-murr-kreis.de](mailto:m.baeuerle@rems-murr-kreis.de)

**Alexandra Bäuerle**

Tel. 07151/501 4220

E-Mail: [a.baeuerle@rems-murr-kreis.de](mailto:a.baeuerle@rems-murr-kreis.de)

Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Landwirtschaftsamt, Erbsetter Str. 58, 71522 Backnang

***Im Übrigen gelten die Ausführungen in der Allgemeinverfügung des Rems-Murr-Kreises***